

Anlage: Öffentlichkeitsbeteiligung

[Beim Druck ausgeblendet Text: Hier geht es um eine Verfahrensentscheidung. Bitte wählen Sie eine der drei folgenden Varianten.]

VARIANTE 1

Öffentlichkeitsbeteiligung ist **gesetzlich vorgeschrieben**.

Folgende Form des Verfahrens ist vorgeschrieben:

Ein spezielles Verfahren ist nicht vorgeschrieben.
Folgender Verfahrenstyp wird empfohlen:

Beteiligungsspielraum		Komplexität	
<input type="checkbox"/>	Information	<input type="checkbox"/>	einfach / standardisiert
<input type="checkbox"/>	Anhörung / Beratung	<input type="checkbox"/>	teilstandardisiert
<input type="checkbox"/>	Mitgestaltung / Mitverantwortung	<input type="checkbox"/>	komplex / individuell

Das Beteiligungskonzept ist bereits beigefügt bzw. wird in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

VARIANTE 2

Eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung **wird vorgeschlagen**.

Folgender Verfahrenstyp wird empfohlen:

Beteiligungsspielraum		Komplexität	
<input type="checkbox"/>	Information	<input type="checkbox"/>	einfach / standardisiert
<input type="checkbox"/>	Anhörung / Beratung	<input type="checkbox"/>	teilstandardisiert
<input type="checkbox"/>	Mitgestaltung / Mitverantwortung	<input type="checkbox"/>	komplex / individuell

Das Beteiligungskonzept ist bereits beigefügt bzw. wird in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

VARIANTE 3

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung **wird nicht vorgeschlagen**, weil:

- Öffentlichkeitsbeteiligung hat bereits stattgefunden.
- Gestaltungsspielraum ist nicht ausreichend.
- Verfahrensverzögerung kann nicht akzeptiert werden.
- Ressourcen stehen nicht zur Verfügung.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ist konkret geregelt, dass über die vom Kooperationspartner erstellte Gestaltungsplanung das zuständige Beschlussorgan der Stadt Köln entscheidet, nämlich der Ausschuss für Umwelt und Grün des Rates der Stadt Köln. Dies ergibt sich aus der vom Ausschuss für Umwelt und Grün und dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen in 2015 beschlossenen Modifikation des Kooperationsmodells auf städtischen Friedhöfen (Session-Vorlage 2112/2015).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Konzessionsnehmer die von ihm entwickelte Gestaltungsplanung entsprechend § 27 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Köln auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vornimmt.